



Anhang 10: Vollständigkeitserklärung (VE)

Die VE ist von allen Organisationen, also Vertragsnehmerinnen (VN) und Untervertragsnehmerinnen (UVN), zu bestätigen. Die VE der VN ist im Rahmen des jährlichen Reportings elektronisch zu bestätigen (via eSub). Die VE der UVN sind bei der VN abgelegt und bei Bedarf dem BSV vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung bestätigen die verantwortlichen Personen nach bestem Wissen und Gewissen, im Zusammenhang mit den von Ihnen zur Verfügung gestellten Abschlussunterlagen, die unten aufgeführten Punkte:

1. In der Ihnen vorgelegten Jahresrechnung und Kostenrechnung sind alle Geschäftsfälle erfasst, die für das genannte Rechnungsjahr buchungspflichtig sind. Die Jahresrechnung entspricht dem schweizerischen Gesetz sowie den Statuten und ist frei von wesentlichen Fehlaussagen.
2. Die Anforderungen aus dem KSBOB für die Vertragsperiode 2028 – 2029 und aus dem Vertrag, namentlich die anzuwendenden Rechnungslegungsstandards und Standards zur Kostenrechnung, sind erfüllt.
3. In der von uns unterzeichneten Jahresrechnung sind alle bilanzierungs-pflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen (inkl. Investitionsgeschäfte, Fondsmittel und dergleichen) der Organisation und der angegliederten Betriebe berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Nebenkassen und Nebenrechnungen, die mit der Organisation in irgendeinem Zusammenhang stehen. Eventualverpflichtungen (Garantien, Bürgschaften etc.) sind offengelegt.
4. Betriebsfremde Aufwendungen wurden vollständig Dritten oder nicht subventionsberechtigten Nebenrechnungen belastet; betriebliche Erträge ausnahmslos der Betriebsrechnung der Organisation gutgeschrieben.
5. Andere Verträge, Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Jahresrechnung der Organisation von wesentlicher Bedeutung sind, bestehen nicht.
6. Alle Lieferungen, Leistungen und Ansprüche (Beiträge Dritter) sind vollständig und fristgerecht in Rechnung gestellt und geltend gemacht worden.
7. Ein hinreichendes IKS (mind. 4-Augen-Prinzip, Unterschriftenregelung, Kompetenzregelung) ist umgesetzt.
8. Die obigen Punkte sind auf die Unterverträge angewendet und dokumentiert.
9. Die Trägerschaft der Organisation hat während des abgelaufenen Geschäftsjahres ihre Aufsichtsfunktion wahrgenommen.